

- c) die der Nationalen Front der DDR, den staatlichen Organen und Einrichtungen, den wirtschaftsleitenden Organen, den Kombinat und volkseigenen Betrieben sowie den sozialistischen Genossenschaften angehörenden Arbeiter- und Interessengemeinschaften, Klubs und Zirkel und Gruppen des kulturellen sowie künstlerischen Volksschaffens,
- d) Gemeinschaften der Bürger nach dem Zivilgesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik,
- e) Vereinigungen und Gesellschaften, die auf der Grundlage von Rechtsvorschriften ökonomische Aufgaben durchführen.

(2) Auf Vereinigungen, deren Gründung und Tätigkeit durch besondere Rechtsvorschriften bestimmt wird, sind nur die §§ 4, 5, 11 und 16 anzuwenden.

(3) Kirchen und Religionsgemeinschaften, die beim zuständigen staatlichen Organ erfaßt sind, unterliegen, bis auf die Festlegungen des § 15 Absätze 2 und 3, nicht den Bestimmungen dieser Verordnung.

§ 15

(1) Vereinigungen, die gemäß der Verordnung vom 15. Oktober 1952 über die Übertragung der Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit (GBl. Nr. 146 S. 1057) in das Vereinsregister eingetragen sowie nach der Verordnung vom 9. November 1967 zur Registrierung von Vereinigungen (GBl. II Nr. 122 S. 861) in der Fassung der Ziff. 93 der Anlage 1 zur Anpassungsverordnung vom 13. Juni 1968 (GBl. II Nr. 62 S. 363) registriert wurden und die Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 dieser Verordnung erfüllen, werden staatlich anerkannt und erhalten darüber eine schriftliche Bestätigung.

(2) Kirchen und Religionsgemeinschaften, die nach den im Abs. 1 genannten Rechtsvorschriften im Vereinsregister eingetragen bzw. beim zuständigen staatlichen Organ angemeldet waren, sind rechtsfähig.

(3) Beschlüsse über die Eintragung in das Vereinsregister bzw. Registrierbescheinigungen verlieren am 31. März 1976 ihre Gültigkeit und sind einzuziehen.

§ 16

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen den Bestimmungen dieser Verordnung

- eine Vereinigung gründet oder ihre Gründung fördert, die Tätigkeit einer Vereinigung organisiert bzw. unterstützt, eine Vereinigung nicht unverzüglich auflöst oder ihre Tätigkeit fortsetzt,
- Änderungen und Ergänzungen des Statuts nicht oder nicht fristgemäß bestätigen läßt oder personelle Veränderungen der Leitung nicht fristgemäß mitteilt,
- den Sitz einer internationalen nichtstaatlichen Vereinigung in der Deutschen Demokratischen Republik begründet oder einer internationalen Vereinigung bzw. einer Vereinigung, die außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik ihren Sitz hat, als Mitglied angehört oder Beziehungen mit diesen herstellt oder Bürger bzw. Vereinigungen anderer Staaten und Berlin (West) als Mitglied aufnimmt oder führt,

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 500 M belegt werden.

(2) Ist eine vorsätzliche Handlung nach Abs. 1 aus Vorteilsstreben oder ähnlichen, die gesellschaftlichen Interessen mißachtenden Beweggründen oder wiederholt innerhalb von 2 Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet worden.

kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1000 M ausgesprochen werden.

(3) Gegenstände, die zur Begehung einer Ordnungswidrigkeit benutzt werden oder auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht, können neben anderen Ordnungsstrafmaßnahmen oder selbständig eingezogen werden.

(4) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Vorsitzenden der Räte der Stadt- oder Landkreise bzw. Bezirke, deren zuständigen Stellvertreter, den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe, dem Leiter der Hauptabteilung Innere Angelegenheiten des Ministeriums des Innern und den Leitern der Dienststellen der Deutschen Volkspolizei.

(5) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101) in der Fassung der Ziff. 29 der Anlage zum Gesetz vom 19. Dezember 1974 zur Änderung des Strafgesetzbuches, des Anpassungsgesetzes und des Gesetzes zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten (GBl. I Nr. 64 S. 591).

§ 17

Der Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei und die Leiter der zentralen staatlichen Organe erlassen im gegenseitigen Einvernehmen die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Bestimmungen.

§ 18

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1976 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- die §§ 38 bis 41 und 43 und 44 der Verordnung vom 15. Oktober 1952 über die Übertragung der Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit (GBl. Nr. 146 S. 1057),
- die Verordnung vom 9. November 1967 zur Registrierung von Vereinigungen (GBl. II Nr. 122 S. 861) in der Fassung der Ziff. 93 der Anlage 1 zur Anpassungsverordnung vom 13. Juni 1968 (GBl. II Nr. 62 S. 363),
- die Erste Durchführungsbestimmung vom 25. Januar 1968 zur Verordnung zur Registrierung von Vereinigungen (GBl. II Nr. 16 S. 69).

Berlin, den 6. November 1975

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

S i n d e r m a n n
Vorsitzender

**Statut
des Ministeriums für Wissenschaft und Technik**

Beschluß des Ministerrates

vom 30. Oktober 1975

§ 1

(1) Das Ministerium für Wissenschaft und Technik (nachfolgend Ministerium genannt) ist das Organ des Ministerrates zur einheitlichen Leitung und Planung von Wissenschaft und Technik. Es verwirklicht seine Aufgaben in Durchführung der Beschlüsse der Partei der Arbeiterklasse auf der Grundlage